

## Vorwort

von Andreas Neukirchen



Foto: Wilke

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit dem Jahr 2013 haben wir die aktive Verwaltung der Pensionen und Anwartschaften an die SVA erfolgreich übergeben, ein kleiner, arbeitsintensiver Teil, betreffend Mitglieder mit

Rückständen und solche mit einer komplexen Historie sind noch in Bearbeitung.

Gesetzeskonform steht die Aufteilung des Vermögens des Sterbekassenfonds am Programm.

Zum Mitte 2013 ausgearbeiteten Lösungsansatz der Wohlfahrtseinrichtungen für eine möglichst einfache und sichere Aufteilung des Vermögens wurden viele Fragen aufgeworfen, die gewissenhaft abgearbeitet werden mussten. Zur Beantwortung bzw. Klärung dieser Fragen haben die Wohlfahrtseinrichtungen ein Gutachten beauftragt, welches Ende April eingelangt ist.

Wir können nun das ursprüngliche Konzept mit kleinen Adaptionen finalisieren und dem Kammertag im Wege des Kammervorstandes eine Verordnung (Statut) vorlegen, die aus der Vorgabe des Gesetzes ein im Detail für alle nachvollziehbares Regelwerk macht.

Das Statut zur Auflösung des Sterbekassenfonds folgt damit dem Konzept einer transparenten, sachlichen Vorgangsweise, die auch bei der Abwicklung der Überleitung oberstes Ziel war und ist. Für diese sachlich, fundiert geleistete Arbeit möchte ich mich an dieser Stelle herzlichst beim WE-Kuratorium, dem Geschäftsführer und seinen Mitarbeiterinnen, sowie den beteiligten Gremien bedanken.

Der Kammertag wird im Interesse aller Mitglieder die letztendlichen Entscheidungen treffen.

BR h.c. Dipl.-Ing. Andreas Neukirchen M.A. ist Vorsitzender des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen

<b>Aufteilung des Kapitals des Sterbekassenfonds</b>	<b>2</b>
Ausgangslage	2
Verfassungsgutachten	2
Bilanzgutachten	2
Bestätigung der vorbereiteten Verordnung	2
Auszahlungsmodell	2
Beiträge zum Sterbekassenfonds	2
Versicherungsmathematische	
Risikofaktoren	3
Aufwertung der Beiträge	3
Ermittlung des prozentuellen Anteils am Vermögen	3
Zeitplan	3
Verordnung durch den Kammertag	3
Genehmigung der Bilanzen 2013 im Kammertag	3
Versand und Zustellung der Bescheide	3
Stufenweise Auszahlung	3
Höhe der Auszahlung	3
Informationsveranstaltungen	4
<b>2013 - Jahr der Übergabe an die SVA</b>	<b>4</b>
Feststellungsbescheide	4
Vermögensübergabe	4
Pensionen	4
Abschlussarbeiten	4
<b>Impressum</b>	<b>4</b>

## Auf einen Blick

### Laufende Fristen aus der Überleitung

- 30.06.2014: Zahlungsfrist für bescheidmäßig bereits zuerkannte Nachkaufmöglichkeiten
- 31.12.2022: Ende der Anrechnungsmöglichkeit von Versicherungszeiten im FSVG auf die WE-Wartezeiten (Altsystem)

Alle Pensionsanträge sind bereits seit 01.01.2014 bei der SVA<sup>dgW</sup> zu stellen.

## Aufteilung des Kapitals des Sterbekassenfonds

### Ausgangslage

Der Sterbekassenfonds wurde mit Ablauf des 31.12.2013 aufgelöst.

Diese Auflösung war eine der „Bedingungen“ der Überleitung, die Ergebnisse der politischen Verhandlungen haben gezeigt, dass die bAIK eine isolierte Weiterführung des Sterbekassenfonds nicht hätte durchsetzen können.

Das Kuratorium hat bereits Mitte 2013 den Entwurf für eine Verordnung erarbeitet, der die allgemeine gesetzliche Regelung präzisieren und für alle nachvollziehbar die gesicherte Aufteilung des Vermögens des Sterbekassenfonds regeln soll.

### Verfassungsgutachten

Für die Frage, ob überhaupt eine Verordnung erforderlich ist und wie die Abwicklung möglichst rechtssicher erfolgen kann wurde der dem Kuratorium empfohlene Verfassungsrichter Dr. Schnitzer beauftragt, der sein Gutachten Ende April 2014 fertig gestellt hat.

Die vom Kuratorium erarbeitete Verordnung für die Abwicklung wird darin grundsätzlich als rechtlich zulässig bestätigt.

Es hat sich gelohnt, auf dieses Gutachten zu warten, da damit in Kombination mit dem KPMG-Bilanzgutachten die Entscheidungsgrundlagen für den Kammertag auch einer unabhängigen externen Überprüfung unterzogen wurden.

### Bilanzgutachten

Die Veranlagungen der Wohlfahrtseinrichtungen wurden plangemäß im Jahr 2013 vollständig und mit zusätzlichen Erträgen aus den stillen Reserven aufgelöst.

Diese Veranlagungen waren nach den Bestimmungen des ZTKG das gemeinsame Sondervermögen des Pensionsfonds und des Sterbekassenfonds.

Bereits im Zuge der Überleitungsverhandlungen haben die Wohlfahrtseinrichtungen regelmäßig darauf hingewiesen, dass Erlöse demgemäß aus den stillen Reserven aliquot auf den Pensionsfonds und den Sterbekassenfonds aufzuteilen sind.

Dieser Bilanzansatz wurde mehrfach kritisch hinterfragt, er ist aber von grundlegender Bedeutung, da mit den Bilanzen 2013 die Vermögen des Pensions- und des Sterbekassenfonds geteilt werden.

Das Vermögen des Sterbekassenfonds verbleibt bei den Mitgliedern und wird auf diese aufgeteilt.

Das Vermögen des Pensionsfonds hingegen wurde an die SVA übertragen, da diese auch alle Verpflichtungen aus dem Pensionsfonds übernommen hat.

Für Beurteilung der Aufteilung der stillen Reserven wurde ein externes Gutachten bei der KPMG beauftragt, das nun seit Anfang Mai 2014 vorliegt.

Das Gutachten der KPMG bestätigt den Ansatz der Wohlfahrtseinrichtungen, dass die stillen Reserven aus den Veranlagungen auch aliquot dem Sterbekassenfonds zuzurechnen sind.

Diese Frage ist besonders wichtig, da dem Sterbekassenfonds zum Bilanzvermögen des Jahres 2012 von € 15,7 Mio. weitere rd. € 5 Mio. zustehen.

Mit dem KPMG-Gutachten wird auch ein Wunsch/Auftrag der Ministerien nach externer Überprüfung erfüllt. Die KPMG hat auch die Bilanzierungsansätze der vergangenen Jahre in die Beurteilung mit einbezogen und bestätigt.

### Bestätigung der vorbereiteten Verordnung

Das Kuratorium kann nun - abgesichert durch die beiden Gutachten - die Verordnung dem Kammertag zur Beschlussfassung empfehlen.

Noch ist die Beschlussfassung und Erlassung der Verordnung als Statut der Wohlfahrtseinrichtungen abzuwarten. Für eine möglichst rasche Auszahlung des Vermögens wäre die Kundmachung der Verordnung noch im Juni 2014 wünschenswert, da darin auch die konkreten Rechenmethoden transparent und für alle Mitglieder nachvollziehbar offengelegt werden sollen.

### Auszahlungsmodell

#### **Beiträge zum Sterbekassenfonds**

Der Sterbekassenfonds wurde über die gesamte Dauer seines Bestandes als Altersklassensystem geführt. Die Beitragshöhe im Verhältnis aller Beiträge zueinander war somit abhängig vom Eintrittsalter, je später der Beitritt desto höher die Beiträge. Diese Verhältniszahlen sind als Umlagenfaktoren in § 24 Abs. 5 StWE geregelt. Das grundlegende Beitragsniveau (in ATS und ab 2002 in Euro) war jährlich vom Kammertag festzulegen.

Die Einstufung in eine bestimmte Altersklasse richtete sich nach dem Eintrittsalter und blieb

bis zum Ende der Teilnahme (durch Ableben) unverändert. Daraus ergibt sich auch die Periode der Teilnahme ab dem Beginn der Kammermitgliedschaft.

Die jeweils gültigen Beitragstabellen werden als Grundlage für die Berechnung des individuellen Anteils der TeilnehmerInnen herangezogen. Schilling-Werte werden in Euro umgerechnet, die Tabellen werden im Statut kundgemacht.

#### ***Versicherungsmathematische Risikofaktoren***

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags, das Vermögen nach „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ aufzuteilen, werden zu den Altersklassen Risikofaktoren berücksichtigt, was zu einer Anpassung des Beitragsgewichts zwischen der Altersklasse 27 und der Altersklasse 60 von maximal 1,19 Prozentpunkten führt. Auch diese Werte werden im Statut kundgemacht.

#### ***Aufwertung der Beiträge***

Die Beitragswerte aus den Tabellen der einzelnen Jahre werden vom Beitragsjahr bis zum 31.12.2013 mit der Sekundärmarktrendite (SMR) aufgewertet.

Für die Jahre vor der Kundmachung der SMR wird eine der SMR möglichst nahe kommende Aufwertung angesetzt. Auch diese Werte werden im Statut kundgemacht.

#### ***Ermittlung des prozentuellen Anteils am Vermögen***

Vereinfacht gesagt, ist die Summe der Beitragswerte zuzüglich der Verzinsung die Basis für den Anteil jedes Mitglieds am aufzuteilenden Vermögen.

Diese Beitragssumme pro Mitglied wird durch die Beitragssumme aller Mitglieder dividiert und ergibt so den Prozentwert des Anteils am Vermögen.

☞ Hinweis: diese Darstellungen sind nur die Vorschau auf eine mögliche Verordnung durch den Kammertag. Das Kuratorium kann und will dem Kammertag in seiner endgültigen Regelung nicht vorgreifen.

#### Zeitplan

##### ***Verordnung durch den Kammertag***

Für eine möglichst rasche Auszahlung des Vermögens wäre die Kundmachung der Verordnung noch im Juni 2014 wünschenswert. Es ist möglicherweise fraglich, ob für diese Verordnung noch vor der Konstituierung der bAIK-Gremien (nach den Kammerwahlen Ende Mai 2014) der Kammertag noch beschlussfähig tagen oder (gegebenenfalls auch durch Rundlaufbeschluss) die erforderliche Mehrheit gefunden werden kann. Der

bAIK-Vorstand hat schon darauf hingewiesen, dass der Beschluss der Verordnung eventuell erst im Oktober 2014 vorgesehen werden kann.

##### ***Genehmigung der Bilanzen 2013 im Kammertag***

Eine weitere wesentliche Grundlage für die Aufteilung des Vermögens wird die Genehmigung der Bilanzen 2013 sein, mit welchen die Vermögensanteile des Pensionsfonds und des Sterbekassenfonds getrennt werden. Dieser Beschluss wird für Ende Oktober 2014 erwartet.

##### ***Versand und Zustellung der Bescheide***

Für die TeilnehmerInnen am Sterbekassenfonds werden ca. 7.400 Einzelbescheide auszustellen sein.

Die Aufteilung eines Vermögens auf eine so große Anzahl von Personen ist eine wesentliche Herausforderung.

Die Berechnungsvorgänge an sich sind noch einfach, der Prozentsatz kann aufgrund der vorgegebenen Formeln leicht aus den Beitragstabellen abgeleitet werden.

Bereits die Ausstellung der Bescheide im Pensionsfonds hat gezeigt, dass die Zustellungen oft nicht im ersten Durchgang möglich sind. Ortsabwesenheiten, alte Adressen und Fehler der Post im Zustellvorgang selbst führen zu Verzögerungen und aufwändigen Nacharbeiten.

##### ***Stufenweise Auszahlung***

Die Auszahlung an einzelne Mitglieder kann erfolgen, sobald die Bescheide endgültig rechtskräftig sind.

Alle Rechts-, Bilanz-, Finanz- und Verwaltungsexperten raten zur Auszahlung in Teilbeträgen, da aufgrund möglicher Rechtsmittelverfahren sonst der Abschluss aller Verfahren abgewartet werden müsste.

Die Wohlfahrtseinrichtungen gehen von einer ersten, nennenswerten Überweisung im Herbst 2014 aus, wenn die erforderliche Verordnung noch im Juni kundgemacht werden kann. Mit einer Verordnung Ende Oktober 2014 kann sich die Auszahlung auch in das Jahr 2015 verschieben.

Eine zweite Teilzahlung kann im Jahr 2015 erfolgen, sobald die überwiegende Zahl der Bescheide endgültig rechtskräftig ist.

##### ***Höhe der Auszahlung***

Sobald das Statut durch den Kammertag erlassen sein wird, können die Wohlfahrtseinrichtungen auch Tabellen zur Information erstellen, die ei-

nen Überblick über die zu erwartenden Auszahlungen geben.

Die Aufteilung nach den im Gesetz geforderten „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ wird eine überwiegend von der Teilnahmedauer abhängige Streuung der Rückzahlungsbeträge ergeben. Sehr langjährige TeilnehmerInnen können Auszahlungen erwarten, die nahe am letzten Sterbegeld liegen werden.

Bei einem angenommenen Vermögen von € 20 Mio. würden bei 7.400 TeilnehmerInnen im arithmetischen Mittel ca. € 2.700,- zur Auszahlung kommen.

Da nur das vorhandene Vermögen und nichts darüber hinaus aufgeteilt werden kann, werden die Rückerstattungsbeträge eine entsprechende Streuung zwischen ca. € 12.000,- (≈ Sterbegeld)

und einer geringen Teilrückerstattung der eingezahlten Beiträge aufweisen.

Nach der Beschlussfassung über die Verordnung wird die nächste WE-Aktuell entsprechende Details berichten können.

#### Informationsveranstaltungen

Aufgrund der sehr guten Erfahrungen mit Informationsveranstaltungen bei der Überleitung des Pensionsfonds werden die Wohlfahrtseinrichtungen auch für den Sterbekassenfonds Informationsveranstaltungen anbieten.

Ob und wann diese Veranstaltungen stattfinden, ist noch mit den Länderkammern abzustimmen. Es wäre das Ziel, ab September 2014 vor Ort Rede und Antwort zu stehen.

## **2013 - Jahr der Übergabe an die SVA**

### Feststellungsbescheide

Das Pensionsfonds-Überleitungsgesetz wurde Anfang 2013 kundgemacht, der operative Betrieb wurde bis Ende 2013 fast vollständig an die SVA der gewerblichen Wirtschaft übergeben.

Dazu haben die Wohlfahrtseinrichtungen bis dato ca. 7.500 elektronisch amtssignierte Bescheide ausgestellt, ca. 250 sind noch offen.

Die Versicherten wurden in sieben österreichweiten Informationsveranstaltungen persönlich informiert, schriftliche Informationen gab es auf der WE-Homepage mit den ca. 60 häufig gestellten Fragen, der WE-Aktuell und in Foldern.

### Vermögensübergabe

Die WE-Veranlagungen mit ca. € 260 Mio. wurden aufgelöst, plangemäß wurden bis Dezember 2013 insgesamt € 193,7 Mio. an die SVAdGW überwiesen.

Von den drei Immobilien wurden zwei im Rahmen der „Wiener Zinshaus Auktion“ versteigert, eine in einem Bieterverfahren veräußert. Mit den Liegenschaftsverkäufen konnten erhebliche stille Reserven realisiert werden.

### Pensionen

Die SVAdGW zahlt seit 01.02.2014 die WE-Pensionen als „Besondere Leistung im FSVG“ aus. Die Pensionszahlungen werden seither von der SVAdGW in unveränderter Höhe nahtlos durch die SVAdGW fortgesetzt.

### Abschlussarbeiten

Derzeit laufen die Abschlussarbeiten für Konten mit Rückständen und besonders gelagerte Einzelfälle. Dies ist die Voraussetzung für die Ausstellung der letzten Bescheide an unsere Mitglieder.

Die Überleitung ist daher in der Umsetzung bisher plangemäß erfolgt, die Pensionsverwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen wurde nach mehr als 60 Jahren Bestand innerhalb von kurzer Zeit fast vollständig an die SVAdGW übertragen.

#### **Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, alle 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46 [www.archingwe.at](http://www.archingwe.at); DVR 0017761

Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock

Hersteller: Druckerei Berger, Horn

Verlags- und Herstellungsort: Wien

#### **Offenlegung gem. § 25 MedG:**

Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock.

Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Auflage: 9500; Redaktionsschluss: 15.05.2014

Ausgabe Mai 2014

Gestaltung&Layout: B. Wisleitner